

## Die Aufnahme von Kriegsfreiwilligen.

Der Landesverteidigungsminister hat an sämtliche Komitats- und Kommunalbehörden Ungarns und Kroatiens einen Erlass gerichtet, in dem die Bedingungen zur Aufnahme der zwischen den Jahren 1866 und 1891 geborenen und bei den letzten Landsturmmustern als tauglich befundenen Landsturmpflichtigen, die zum Tragen der Einjährig-Freiwilligen-Distinktion nicht berechtigt sind, als Kriegsfreiwillige in die k. u. k. Armee mitgeteilt werden. Die Landsturmpflichtigen, die bereits im Militärdienst gestanden haben und gegenwärtig für tauglich befunden werden, können, im Falle sie sich freiwillig melden, bis zu einer gewissen Anzahl in irgendeinen Truppenkörper jener Waffengattung als Kriegsfreiwillige aufgenommen werden, bei der sie seinerzeit ihre militärische Ausbildung erhalten haben. Gediente Landsturmpflichtige, die seinerzeit bei irgendeiner Truppe gedient haben,

konnten zu einer anderen Waffe oder zur Kriegsmarine nicht aufgenommen werden. Die Landsturmpflichtigen, die ihrer Dienstpflicht seinerzeit bei der Marine genügt haben, können nur zu der Infanterie, Jägertruppe oder zur Festungsartillerie, die bei den technischen Truppen gedienten Landsturmpflichtigen aber nur zur Pionier- oder Sappeurtruppe aufgenommen werden. Als gediente Landsturmpflichtige können nur diejenigen angesehen werden, die früher schon irgendeine militärische Charge bekleidet, ein Jahr aktiv gedient oder nach achtwöchiger militärischer Ausbildung zumindest zwei Waffenusübungen mitgemacht haben. Die den Geburtsjahrgängen 1866—1891 angehörenden und bei der Musterung für tauglich befundenen Landsturmpflichtigen müssen sich einen Tag vor jenem Datum freiwillig zur Dienstleistung melden, für das das Einrücken ihres Jahrganges festgesetzt ist. Die Ergänzungsbezirkskommandos können daher den freiwilligen Eintritt nur bis zu diesem Zeitpunkte gestatten. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, wenn ein bereits präsentierter Kriegsfreiwilliger zu derselben Truppe oder Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, zu welcher er bei der truppenteiligen Verteilung ohnehin eingeteilt worden wäre. Bezüglich Beginnes der aktiven Dienstleistung sind die Verfügungen des Kriegsministerialerlasses 12.998 Abteilung II/W 1915 in Gültigkeit. Die bei den Musterungen für untuglich befundenen Landsturmpflichtigen können sich ebenfalls als Kriegsfreiwillige melden und ihr freiwilliger Eintritt ist an keinen Zeitpunkt gebunden, wenn sie sich vorher die Einwilligung des betreffenden Truppenkörpers verschafft haben. In betreff der Zahl der bei den einzelnen Truppenkörpern aufzunehmenden Kriegsfreiwilligen werden die Landsturmpflichtigen in drei Kategorien geteilt, und zwar die der Jahrgänge 1866—72, die militärischen Dienst geleistet, die derselben Jahrgänge, die nichtgedient haben, und schließlich die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1873—91. Bei der Infanterie- und Jägertruppe ist die Zahl der Kriegsfreiwilligen unbeschränkt. Bei der Kavallerie pro Ersatzeskadron, bei der Feld- und Gebirgsartillerie pro Ersatzbatterie, bei der Festungsartillerie, Pionier- und Sappeurtruppe pro Ersatzkompanie von der ersten Kategorie zwei, von der zweiten Kategorie zwei und von der dritten Kategorie fünf Freiwillige. Beim Eisenbahn- und Telegraphenregiment von der ersten Kategorie fünf, von der zweiten drei und von der dritten zehn Freiwillige. Bei der Traintruppe von der ersten Kategorie zehn und von der zweiten Kategorie fünf Plätze. Bei der Sanitätstruppe wird die Zahl der Freiwilligenplätze vom Truppenkommandanten normiert. Bei den diversen Anstalten können ebenfalls Kriegsfreiwillige aufgenommen werden, hiefür sind jedoch die Ministerialerlässe 15.893 II/W 1914, respektive 9070 II/W 1915 maßgebend. Die Auswahl der sich meldenden Kriegsfreiwilligen steht dem Kommandanten des betreffenden Ersatzkörpers zu. Hierbei muß streng auf die bereits vorgekommenen Mißbräuche geachtet werden, es wurden häufig Versuche gemacht, untergeordnete militärische Organe zu beeinflussen. Kriegsfreiwillige der Jahrgänge 1866—91, die ihre frühere militärische Charge dokumentarisch nachweisen können, sind wieder in die betreffende Charge zu ernennen, falls sie inzwischen ihr Anrecht auf das Tragen dieser Charge nicht verloren haben. Der freiwillige Eintritt zum dreijährigen aktiven Dienst im Heere ist keinerlei Beschränkungen unterworfen.